

Stellungnahme zum Entwurf der Gemeinsamen Empfehlung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zur frühzeitigen Erkennung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe (Gemeinsame Empfehlung „Frühzeitige Bedarfserkennung“)

Die Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen (DVSG) begrüßt die vorliegenden Vereinbarungen zur frühzeitigen Erkennung eines Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe.

Als Vertretung für die Sozialarbeit im Gesundheitswesen weist die DVSG darauf hin, dass Ärzte im Rahmen der frühzeitigen Bedarfserkennung eine wichtige Funktion erfüllen, eine themenübergreifende Beratung - einschließlich Erkennen des Gesamtbedarfs an Teilhabeleistungen und Beratung zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen für Leistungen – aber von Ärzten oft nicht im gebotenen Umfang geleistet werden kann.

Die DVSG schlägt deshalb vor, die Beratungskompetenz der Sozialarbeit im Gesundheitswesen stärker zur frühzeitigen Bedarfserkennung zu nutzen. Folgende Ergänzungen der Gemeinsamen Empfehlungen sollten daher Berücksichtigung finden:

§ 4 Beteiligte

Für Leistungen zur Teilhabe ist grundsätzlich ein Antrag bzw. eine Einverständniserklärung des betroffenen Menschen erforderlich. Frühzeitige Anregungen hierzu können nicht nur von den Rehabilitationsträgern, sondern von unterschiedlichen Akteuren gegeben werden. Den betroffenen Menschen auf einen evtl. Bedarf an Leistungen zur Teilhabe hinweisen, ihn in seiner Motivation und Mitwirkung zur Inanspruchnahme und aktiven Teilnahme an Leistungen bestärken und unterstützen,

- niedergelassene Ärzte/innen, Krankenhaus- und Klinikärzte/Innen, Werks- und Betriebsärzte/Innen,
- Psychotherapeuten/Innen und Psychologen/Innen
- **Sozialarbeiter/Innen**
- Physiotherapeuten/Innen und Angehörige anderer Gesundheitsberufe,
- soziale Beratungsdienste wie z.B. Suchtberatungsstellen oder sozialpsychiatrische Dienste, Ehe- und Familienberatungen, Schuldnerberatungen u.a.,
- betriebliche Akteure wie Schwerbehindertenvertretungen, Personal- und Betriebsräte und Vorgesetzte
- Pfleger/Innen, Betreuer/Innen **und Sozialarbeiter/Innen**

§ 5 Aufgaben der Beteiligten

*Zur Abklärung eines evtl. Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe können sich die betroffenen Menschen an ihre behandelnde Ärztin / ihren behandelnden Arzt, den Betriebsarzt / die Betriebsärztin, Beratungsdienste (z.B. Suchtberatungsstellen, **Kliniksozialdienste**) oder einen Rehabilitationsträger bzw. eine gemeinsame Servicestelle wenden.*

(3) Insbesondere niedergelassene (Fach-)Ärzt/Innen sowie Ärzte/Innen in Krankenhäusern und Kliniken sind oft die ersten, die einen möglichen Bedarf an Leistungen zur Teilhabe erkennen können. Sie sollen die betroffenen Menschen über geeignete Leistungen zur Teilhabe beraten und bei Verdacht auf einen Bedarf an Leistungen zur Teilhabe bei der Antragstellung unterstützen **oder eine Beratung veranlassen**. Dies gilt auch für Betriebsärzte/Innen, Ärzte/Innen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder -institutionen, z.B. psychologische Psychotherapeuten/Innen, approbierte Psychologgen/Innen, **Sozialarbeiter/Innen im Gesundheitswesen**, (Sucht-)Beratungsstellen.

§ 6 Art, Umfang und Ausführung der Teilhabeleistung

(1) Der Einleitung des Rehabilitationsverfahrens soll eine ausführliche Beratung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt, **einen Beratungsdienst im Gesundheitswesen** oder einen Rehabilitationsträger bzw. eine gemeinsame Servicestelle, ggf. unter Einbeziehung anderer Beteiligter (s. § 4), vorausgehen.